

Deutsche Seemannsmission e.V.

Kiel, d. 16.8.04

**An den
Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Per E-Mail

Anhörung des Innen-, Rechts- und Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 18.8.04 zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig- holsteinischen Hafenanlagen (Hafenanlagensicherheitsgesetz –HaSiG)

ISPS-Code: Die Würde des Seemanns muss gewahrt bleiben!

Vorbemerkung: „Support of seafarer´s dignity ist das Leitwort der Seemannsmission. Für die Würde aller Seeleute treten wir ein, unabhängig davon, woher sie kommen, was sie glauben und welche Funktion an Bord sie haben. Wir besuchen Seeleute an Bord, laden sie in unsere Heime und Clubs ein, übernehmen Serviceleistungen und halten Kontakt zu ihnen im Krankenhaus oder im Gefängnis.

In Schleswig Holstein und Hamburg begegnen wir bei Schiffsbesuchen Jahr für Jahr etwa 15.000 Seeleuten, 200 kranke Seeleute werden von uns durchschnittlich betreut, mehr als 55.000 Übernachtungen zählen wir in unseren Heimen und in unseren Clubs sind wir Gastgeber für mehr als 50.000 Besucher pro Jahr.

Mit den neuen Sicherheitsbestimmungen ist die Arbeit der Seemannsmission erheblich eingeschränkt. Unsere Mitarbeitenden haben Schwierigkeiten, ihrer Arbeit nachzugehen: mit Sicherheitspersonal gibt es Diskussionen, teilweise sind Schiffsbesuche unterbunden worden. Umgekehrt mehren sich Berichte, dass Seeleute Probleme bekommen, mit der Seemannsmission Kontakt aufzunehmen, unsere Heime und Clubs zu besuchen und Besucher an Bord zu empfangen. Seeleute fühlen sich in ihren Grundrechten eingeschränkt. Ihre ohnehin enorme Arbeitsbelastung steigt noch durch zusätzlichen Schriftverkehr und Sicherheitswachen. In Einzelfällen haben verschlossen Türen den Zugang zur Sicherheitsausrüstung unmöglich gemacht.

Aus diesen ersten Erfahrungen ergeben sich für uns folgende Forderungen:

- In einer Präambel zum HaSiG sollte die Menschenwürde und die daraus resultierende Freizügigkeit der Seeleute als ein bei allen Maßnahmen zu berücksichtigendes höchstes Gut betont werden. Das Schiff darf im Hafen nicht zu einem „Gefängnis“ für Seeleute werden. – Eine solche Präambel ist ein „Gegengewicht“ zu § 14 (Einschränkung von Grundrechten).
- Die freie, ungehinderte Zugangsberechtigung für Mitarbeitende der Seemannsmission in den Häfen und auf den Schiffen sollte als soziale Verpflichtung der Hafenbetreiber und der Reeder im Gesetz ausdrücklich verankert werden. – Bereits im ISPS Code ist diese Forderung für „welfare worker“ festgelegt.
- Die örtlichen Hafenbetreiber haben in Zusammenarbeit mit Reedern und der Seemannsmission Seeleuten in ihrer Freizeit die Möglichkeit zu eröffnen, schnell und unkompliziert, Einrichtungen der Seemannsmission zu besuchen.
- Regelungen für Besuche von Verwandten und Freunden der Seeleute an Bord sollten so großzügig gestaltet werden, dass soziales Leben möglich bleibt.
- Der Seemannsmission als sozial-diakonische Dienstleistung sollte durch ggfs. erforderliche Sicherheitsüberprüfungen und Ausstellen von Sicherheitsausweisen keine Kosten entstehen. Diese Aufwendungen sollte das Land Schleswig-Holstein tragen.
- Beauftragte der Seemannsmission sollten zu den Beratungen der örtlichen Hafensicherheitsgremien grundsätzlich eingeladen werden.

gez.

Axel Matyba, Seemannspastor (0151-12138827)

Jürgen Classens, Seemannsdiakon (0172-4044844)